

TOP-THEMA

KfW-Darlehen: Auszahlungsabschläge bei Alt-Verträgen zulässig

SONDERTILGUNGSRRECHT BEGRÜNDET ABSCHLAG – Förderkredite aus **KfW**-Mitteln bieten dem Darlehensnehmer besonders günstige Konditionen. Nicht selten wird ein Disagio vereinbart, das Sondertilgungen ermöglicht. Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat sich in vier Fällen mit den Ansprüchen von Darlehensnehmern auf Rückzahlung solcher Disagien befasst. Die Darlehensnehmer hatten mit ihrer Hausbank jeweils vereinbart, dass vom Darlehensnennbetrag 4% Disagio einbehalten werden. Darin enthalten waren 2% Risikoprämie für das Recht des Darlehensnehmers zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredits sowie 2% Bearbeitungsgebühr. Die Darlehensnehmer hielten die entsprechende Vertragsklausel für unwirksam und klagten auf Rückzahlung des Abzugsbetrags. In den ersten drei Fällen blieb die Klage erfolglos (Az.: XI ZR 454/14, XI ZR 63/15 und XI ZR 73/15). „Nach Ansicht des XI. Zivilsenats liegt in der Möglichkeit, den Kredit ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig abzulösen, ein wirtschaftlicher Vorteil des Darlehensnehmers und damit eine zusätzlich angebotene Leistung“, erläutert **Frank van Alen**, Experte für Bankrecht bei **SKW Schwarz**. Diese Leistung könne mit einer Risikoprämie von 2% abgegolten werden, ohne dass die Klausel einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliege. Darüber hinaus durfte die Bank aber auch weitere 2% Bearbeitungsgebühr erheben. Dieser Teil des Disagios unterfalle, so der BGH, zwar der AGB-Inhaltskontrolle, halte dieser aber stand, weil er den Darlehensnehmer nicht unangemessen benachteilige.

Fördermittel würden nicht nach den sonst am Kapitalmarkt üblichen Bedingungen, sondern zinsvergünstigt vergeben. Sie dienten nicht in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Interessen der KfW, sondern der Förderung wirtschaftspolitischer Ziele. „Dies würde aus Sicht des BGH eine laufzeitunabhängige Bearbeitungsgebühr rechtfertigen“, sagt van Alen. Während die ersten drei Urteile sich auf vor Juni 2010 abgeschlossene Verträge bezogen, betraf der vierte Fall (Az.: XI ZR 96/15) einen Kreditvertrag, der geschlossen wurde, nachdem am 11. Juni 2010 das **Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie** in Kraft getreten war. Diesen Fall hat der BGH an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil zunächst vom Berufungsgericht zu klären sei, ob der Förderkredit an einen Verbraucher oder für gewerbliche Zwecke ausgereicht worden war. „Kommen die Richter zu dem Schluss, dass ein Verbraucherdarlehen vorliegt, würde eine laufzeitunabhängige Gebühr von 4% des Darlehensnennbetrages einer AGB-Inhaltskontrolle eher nicht standhalten, weil ab Juni 2010 besondere Regeln zur vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherdarlehen gelten“, so van Alen. Besonderheit im konkreten Fall ist zudem, dass das fragliche Förderdarlehen nicht durch ein Grundpfandrecht besichert wurde. „Die praktische Relevanz des Falles dürfte insofern überschaubar blei-

ben, als die vom BGH jetzt aufgestellten Grundsätze für ab Mitte 2010 abgeschlossene grundpfandrechtlich besicherte Förderdarlehen gerade nicht greifen“, erklärt van Alen. ■

White & Case verklagt Netzbetreiber

ANFECHTUNGSANSPRÜCHE IN MILLIONENHÖHE – Der Insolvenzverwalter der **FlexStrom**-Unternehmensgruppe, **Christoph Schulte-Kaubrügger** von der Kanzlei **White & Case**, will Anfechtungsansprüche in Millionenhöhe von Netzbetreibern mittels Klagen einfordern. Die Klagen sollen in den nächsten Wochen deutschlandweit vor den zuständigen Gerichten eingereicht werden.

FlexStrom musste im April 2013 Insolvenz anmelden. Sie hatte in der Vergangenheit rund 1,2 Mio. Strom- und Gaskunden in ganz Deutschland mit Energie versorgt. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens haben bislang rund 595 000 Gläubiger Forderungen in Höhe von rund 570 Mio. Euro angemeldet.

Das White & Case-Team besteht aus den Partnern **Christoph Schulte-Kaubrügger** und **Philipp Hackländer** sowie Local Partner **Astrid Lauterwein** (alle Insolvency, alle Berlin). ■

Getreide AG verkauft mit Luther Tochterunternehmen

VERKAUF DER AKTIVITÄTEN IN OSTDEUTSCHLAND – Die **Getreide AG** hat die in Brandenburg ansässige **Landhandel GmbH Gransee** an die **ATR Landhandel GmbH & Co. KG** verkauft. Bei der Transaktion ließ sich die Getreide AG von der Kanzlei **Luther** begleiten. ATR übernimmt mit der Landhandel GmbH Gransee die Standorte in Gransee, Fehrbellin, Glöwen, Parchim und Pritzwalk und baut damit ihr Geschäftsgebiet in Ostdeutschland aus. Die Getreide AG bleibt nach wie vor in der Direkterfassung und dem Handel von Getreide und Raps aktiv. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Das Kartellamt muss dem Vorhaben noch zustimmen. Das Luther-Team wurde geführt von **Florian Schulz** (Mergers & Acquisitions, Hamburg). Des Weiteren berieten **Daniel Fehling** (Mergers & Acquisitions, Hamburg), **Karl Ober** (Steuerrecht, München) und **Helmut Janssen** (Kartellrecht, Düsseldorf). ■

Noerr mit fokussiertem Sektorteam

ERFOLGREICHER VERKAUF VON GEWERBEIMMOBILIEN – **Noerr** hat das Shopping-Center-Unternehmen **Unibail-Rodamco** (vormals mfi Management für Immobilien) beim Verkauf des **Post**-Areal am Würzburger Hauptbahnhof beraten. Käufer ist der Projektentwickler **Beethovengruppe**. Die deutsche Tochter der **Unibail-Rodamco SE**, des größten börsennotierten Unternehmens Europas im Bereich Gewerbeimmobilien, trennt sich in Würzburg von rund 33 500 Quadratmeter Fläche. ►

Unibail-Rodamco wurde von einem Team der **Noerr Real Estate Investment Group** (REIG) um **Annette Pospich** und **Alexander Goepfert** beraten. Die von Goepfert geleitete REIG setzt sich aus mehr als 60 Experten aller für die Immobilienwirtschaft relevanten Disziplinen zusammen. Durch das interdisziplinäre Beratungsteam ist es REIG in den vergangenen Jahren gelungen, den Marktanteil stetig auszubauen. ■

Hogan Lovells berät Ingram Micro

CROSS-BOARDER DEAL — **Hogan Lovells** hat **Ingram Micro** beim Kauf des CEE-Geschäfts von **RRC** mit neun zentral- und osteuropäischen Landesgesellschaften beraten. Die US-Firma **Ingram Micro** bietet als führender Distributor in der Informationstechnologie und Telekommunikation umfassende Technologie- und Logistik-Services. Für die Due Diligence hat das deutsche Team dabei mit Anwälten aus den **Hogan Lovells** Büros in Budapest und Warschau zusammengearbeitet sowie auf ein Team von **Schönherr Rechtsanwälte** unter der Führung des Wiener Partners **Thomas Kulnigg** zurückgegriffen.

Zum beratenden **Hogan Lovells**-Team gehören **Nikolas Zirngibl** (Federführung, München), **Tobias Böckmann** (Düsseldorf), **Andreas Thun**, **Peter Lang** (beide München, alle Corporate/M&A), **Falk Loose** (München, Tax), **Christoph Wünschmann** (München), **Johanna Brock-Wenzek** (Hamburg, beide Kartellrecht), **Sándor Békési** (M&A), **Ákos Kovach** (Counsel, Kartellrecht), **András Multas** (M&A, alle Budapest), **Marek Wroniak** (Corporate/M&A), **Andrzej Debiec** (Tax), **Tomasz Zak** (Counsel), **Mateusz Mazurkiewicz** (beide Corporate/M&A) und **Robert Gago** (Kartellrecht, alle Warschau). ■

Chinesen kaufen mit Heuking zu

WICHTIGE AKTIONÄRE STOSSEN ANTEILE AB — Ein Team um **Thorsten Kuthe** (Corporate Finance, Kapitalmarktrecht, Köln) von **Heuking Kühn Lüer Wojtek**, zu dem auch **Meike Dresler-Lenz**, **Christopher Görtz** (beide Kapitalmarktrecht, beide Köln) und **Götz G. Karrer** (Kapitalmarktrecht, Düsseldorf) gehören, begleitet die **Medisana AG** bei der öffentlichen Übernahme durch die **Comfort Enterprise GmbH**. **Comfort**, eine Tochtergesellschaft der **Xiamen Comfort Science & Technology Group** (Easepal), hat 75,31% der **Medisana**-Anteile erworben und den restlichen Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet.

Medisana mit Sitz in Neuss entwickelt, vermarktet und verkauft weltweit Produkte, die der Gesundheit und Mobilität ihrer Anwender dienen. Hierbei werden vernetzte Gesundheitsprodukte und Mobile Health als wichtige Wachstumsfelder angesehen. Die 1996 gegründete **Easepal** ist ein chinesisches Unternehmen der Gesundheitsindustrie, das die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich Forschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Marketing abdeckt. ■

TRANSFERMARKT

Dentons hat sich zum 15.02. mit der Partnerin **Rebekka Hye-Knudsen** erweitert. Sie schließt sich dem Berliner Büro an und wird insbesondere in den Bereichen Gesellschafts- und Handelsrechts, insbesondere zu Unternehmenstransaktionen, Gesellschaftsgründungen, Corporate Governance und Umstrukturierungen beraten. Sie war seit 2011 bei **WilmerHale** und davor seit 2007 in der skandinavischen Kanzlei **Mannheimer Swartling** in Berlin als Rechtsanwältin tätig. + + + **Mayer Brown** setzt den strategischen Ausbau der deutschen Praxis mit weiteren Zugängen im Bereich Private Equity fort. **Julian Lemor**, Private-Equity-Spezialist und Leiter des deutschen Corporate Departments bei **King & Wood Mallesons** sowie **Birgit Hübscher-Alt** wechseln als Partner in das Frankfurter Büro von **Mayer Brown**. Beide waren seit 2007 bei **SJ Berwin LLP**, die seit 2013 ein Teil der asiatisch-pazifischen Kanzlei **King & Wood Mallesons** ist. + + + **Birgit Reese** wechselt als Partnerin für Unternehmensrecht zu **Hogan Lovells** in Düsseldorf. Reese berät Versicherungsunternehmen, Banken und Industrieunternehmen bei Fusionen und Übernahmen, Joint Ventures, Strukturmaßnahmen und im allgemeinen Gesellschaftsrecht. Reese arbeitete seit 2008 als Partnerin bei **Allen & Overy** in Düsseldorf, davor war sie Partnerin bei **Shearman & Sterling**. + + + **Osborne Clarke** verstärkt die Finanzierungspraxis mit einer neuen Partnerin. **Antje Günther** wechselt von **Norton Rose Fulbright**, wo sie als Partnerin in Frankfurt arbeitete. Bei **Osborne Clarke** wird sie aus dem Kölner Büro bei Projekt- und anderen Finanzierungen beraten.

SO GEHT ES WEITER

— Darf das **Oberlandesgericht München** über die Rechtmäßigkeit der Dopingsperre der Eisschnellläuferin **Claudia Pechstein** entscheiden oder bleiben hierfür die Sportschiedsgerichte zuständig? Hierüber verhandelt am 8.3.2016 der **Bundesgerichtshof** (Az.: KZR 6/15). Bei der Weltmeisterschaft 2009 sperrte der internationale Eisschnelllaufverband (ISU) **Pechstein** wegen Dopings. Für die Wettkampfteilnahme hatte sie eine Schiedsklausel unterzeichnet, nach der ausschließlich der **Court of Arbitration for Sports** (CAS) bei Streitigkeiten zuständig war. Wegen der Dopingsperre ging die Athletin vor den CAS und unterlag. „Ihr Anliegen, das Monopol der Sportschiedsgerichte für diesen Fall zu kippen, verfolgt **Pechstein** mittlerweile vor den deutschen Gerichten weiter. Dieser Weg führt aber nur zum Erfolg, wenn die Schiedsklausel unwirksam und der Schiedsspruch des CAS nicht bindend ist“, erläutern **Sebastian Oppolzer** und **Stefan Horn** von der Kanzlei **Corinius**. Das OLG München hatte in einem am 15.1.2015 verkündeten Urteil (Az.: U 1110/14 Kart) beides bejaht. „Nach Ansicht der Richter war die Überparteilichkeit der Schiedsrichter beim CAS nicht sichergestellt, weshalb die ISU ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hat“, so **Oppolzer** weiter. „Bestätigt der BGH das Urteil, müssen Sportverbände prüfen, ob ihre Schiedsgerichte wirklich paritätisch besetzt sind; andernfalls werden Athleten und Clubs vermehrt Rechtsschutz vor den Zivilgerichten suchen“, erwartet **Horn**.

EU-US Privacy Shield ersetzt Safe Harbor

VOM UNSICHEREN HAFEN ZUM SCHÜTZENDEN SCHILD — Am 2. Februar 2016 haben sich die Europäische Kommission und die Vereinigten Staaten auf einen neuen Rahmen für die transatlantische Übermittlung von personenbezogenen Daten geeinigt: den EU-US-Privacy Shield (Datenschutzschild). Der Datenschutzschild ist die Antwort auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. Oktober 2015, mit dem das Gericht das bisher geltende Safe Harbor-Abkommen für unwirksam erklärt hatte. Andreas Mauroschat und Alexander Schumacher von Ashurst bewerten im Folgenden das neue Abkommen und leiten hieraus Handlungsempfehlungen für Unternehmen ab.

Das neue Abkommen sieht strengere Auflagen zum Schutz persönlicher Daten europäischer Bürger vor und überträgt dem **US-Handelsministerium** und der **Federal Trade Commission** weitreichende Überwachungs- und Durchsetzungspflichten.

Die Hauptinhalte des Abkommen umfassen:

- US-Vollzugsbehörden und Sicherheitsbehörden erhalten Zugriff auf personenbezogene Daten europäischer Bürger nur nach Maßgabe klarer Beschränkungen, Schutzvorkehrungen und Aufsichtsmechanismen. Zugriffe sind nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit sie notwendig und verhältnismäßig sind.
- Nach „Privacy Shield“ zertifizierte US-Unternehmen müssen sich öffentlich zur Einhaltung der Bestimmungen europäischer Datenschutzbehörden verpflichten.
- US-Behörden überwachen Einhaltung dieser Verpflichtungen.
- Auch US-Unternehmen, die mit personenbezogenen Daten europäischer Bürger arbeiten, sind verpflichtet, Entscheidungen der europäischen Datenschutzbehörden zu befolgen.
- Im Falle von Beanstandungen oder Verstößen gegen das neue Abkommen können EU-Bürger direkt Beschwerde bei den datenverarbeitenden Unternehmen erheben. Die Unternehmen sind verpflichtet, innerhalb fester Fristen zu antworten.
- Eine neue Ombudsstelle wird Beschwerden von EU-Bürgern in Bezug auf Verletzungen der Persönlichkeitsrechte durch US-Nachrichtendienste und Vollzugsbehörden bearbeiten.
- Die EU-Kommission und das US Department of Commerce werden jährlich gemeinsame Prüfungen der Funktionsfähigkeit des Datenschutzschildes durchführen.

Es ist fraglich, ob der Datenschutzschild den betroffenen Unternehmen die lang ersehnte Rechtssicherheit beim Datenaustausch mit den USA bieten wird. Obwohl die bisher bekanntgewordenen Details noch vage und unvollständig sind, geben diese bereits Anlass zu Bedenken, dass der Datenschutzschild die vom **EuGH** gesetzten Standards nicht erfüllen wird. Das Gericht hat in seiner Safe Harbor-Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass die „massenhafte, unterschiedslose Überwachung“ durch US-Behörden beschränkt werden und EU-Bürgern ein „effektiver rechtlicher Schutz“ zur Verfügung stehen muss. Um diese Standards zu erfüllen, wird das aktuelle Abkommen noch durch weitere spezifische Bestimmungen untermauert werden müssen. Wenig überraschend waren die öffentlichen Reaktionen auf den Datenschutzschild. Während Wirtschaftsverbände und Lobbygruppen das Abkommen als ein positives Signal für europäische und US-amerikanische Un-

ternehmen begrüßten, fielen die Reaktionen von Datenschützern überwiegend verhalten aus. Die Mehrzahl der Kommentatoren äußerte die Besorgnis, dass der angekündigte Datenschutzschild die hohen Anforderungen

des EuGH nicht erfüllen können und lediglich ein „Safe Harbor in neuer Verpackung“ darstelle. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Datenschutzschild der gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Der EuGH erhält möglicherweise schon bald eine neue Gelegenheit, die rechtlichen Standards für den transatlantischen Datentransfer zu präzisieren.

Safe Harbor darf mittlerweile nicht mehr eingesetzt werden. Die Art. 29-Datenschutzgruppe hat erklärt, dass die weitere Anwendung von Safe Harbor unzulässig sei und man gegen Unternehmen, die weiterhin auf Safe Harbor setzten, „im Einzelfall“ vorgehen würde. Die Verwendung von Binding Corporate Rules und der EU-Standardvertragsklauseln dagegen werde bis Ende Februar 2016 toleriert. Firmen sollten daher die Umstellung auf diese beiden Mechanismen spätestens jetzt in Betracht ziehen, denn ob es danach weitere Übergangsfristen geben wird, ist derzeit unklar. Darüber hinaus besteht derzeit kein konkreter Handlungsbedarf für Unternehmen. Allerdings könnten kurzfristig Anpassungen der bestehenden Praxis notwendig werden. In den kommenden Wochen wird die EU-Kommission einen „Angemessenheitsbeschluss“ vorlegen, zu welchem die Art. 29-Datenschutzgruppe sowie Vertreter der Mitgliedstaaten angehört werden. In der Zwischenzeit werden die USA die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung des neuen Rahmens treffen. Sobald weitere Details bekannt werden, sollten Unternehmen bestehende Strukturen für den Datentransfer im Hinblick auf die neuen Anforderungen untersuchen und entsprechend anpassen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, robuste und gleichzeitig flexible Regelungen zum Datentransfer zu implementieren, die umgehend an neue Erfordernisse angepasst werden können. Insofern sollten Unternehmen auch unabhängig von der Einführung des Datenschutzschildes über Strategien für den globalen Datentransfer verfügen, um den zukünftigen Herausforderungen des Datenschutzes zu begegnen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die EU-Datenschutzverordnung, die voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft treten wird.



Andreas Mauroschat, Alexander Schumacher
Ashurst LLP

Kartellrecht – Doppelt hält besser

KRONZEUGENANTRÄGE AUF EU-EBENE GARANTIEREN NATIONAL KEINE STRAFFREIHEIT — Häufig berühren Kartellverfahren die Zuständigkeit der Europäischen Kommission und verschiedener Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten. Wer auf nationaler Ebene einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung stellt, muss dies aber auch auf europäischer Ebene tun. Denn beide Systeme laufen rechtlich unabhängig voneinander. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nun klargestellt (Az.: C-428/14). Die Entscheidung hat weitreichende Folgen für die Chancen auf Straffreiheit in grenzüberschreitenden Kartellverfahren, wie Sven Köhnen von Friedrich Graf von Westphalen & Partner im Folgenden näher erläutert.

Im streitigen Fall hatte das Unternehmen **DHL Express** (Italy), italienische Tochtergesellschaft von DHL, bei der Kommission einen umfassenden Kronzeugenantrag sowie einen Kurzantrag, der später konkretisiert wurde, bei der italienischen Wettbewerbsbehörde eingereicht. Sie zeigten damit Wettbewerbsverstöße auf dem Sektor der internationalen Frachtverkehrsdienste an. Neben DHL hatten auch andere Beteiligte des Kartells, darunter **Agility Logistics** und **Schenker Italiana**, Kronzeugenanträge gestellt. Deren Anträge führten vor der **EU-Kommission** nur zu einer Ermäßigung der Geldbuße. Anders ging die italienische Wettbewerbsbehörde **AGCM** vor, die allein den Antrag des Unternehmens Schenker in Rahmen eines vollständigen Erlasses der Geldbuße berücksichtigte. Der zeitlich vorher eingegangene Antrag von DHL führte hingegen nicht zu einem Bußgeld-erlass, da die Angaben für den kartellierten Sektor erst zeitlich nach der Antragsstellung von Schenker erfolgten.

Der von DHL bei der Kommission eingereichte Antrag wurde von der italienischen Wettbewerbsbehörde nicht berücksichtigt, so dass eine Geldbuße gegen DHL verhängt wurde. Hiergegen ging DHL rechtlich vor. Das Unternehmen war der Ansicht, dass die italienische Wettbewerbsbehörde seinem Antrag wegen der früher auf europäischer Ebene gestellten Anzeige der erste Rang hätte eingeräumt werden müssen. Darüber hinaus wurde gerügt, dass der Antrag von Schenker zu einem Erlass der Geldbuße geführt hat, obwohl die Kommission nur eine Ermäßigung vorgenommen hatte.

Europäisches Kronzeugenmodell für nationale Behörden nicht bindend

Für die Ermittlung von Kartellrechtsverstößen und die Verhängung von Geldbußen sind die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten neben der Kommission zuständig. Sie bilden ein **Europäisches Wettbewerbsnetz** (ECN) und haben sich zu einer engen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts verpflichtet. Einzelheiten sind in der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit geregelt. Das ECN hat unter anderem ein Kronzeugenmodell entwickelt. Dieses Modell schafft einen Regelungsrahmen für die Behandlung von Kronzeugenanträgen zur Aufdeckung von Kartellrechtsverstößen. Der **italienische Staatsrat** (Consiglio di Stato) legte dem Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, welche Bindungswirkung dieses Modell für die nationalen Wettbewerbsbehörden entfaltet. Nach Auffassung des EuGH ist das Kron-

zeugenmodell des ECN für nationale Wettbewerbsbehörden nicht bindend. Der ECN ist nicht dazu berechtigt, für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindliche Regelungen zu schaffen. Insbesondere ist die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich. Dies hat der EuGH auch in mehreren Entscheidungen bestätigt (Az.: C-360/09 und C-557/12). Daher existiert auf der europäischen Ebene kein einheitliches Kronzeugensystem. Nationale Behörden müssen bereits gestellte Kronzeugenanträge vor der Kommission nicht berücksichtigen oder sich über solche Anträge informieren. Die Anträge sind unabhängig voneinander zu beurteilen. Jede andere Bewertung führt nach Ansicht des EuGH dazu, dass Kronzeugenanträge, die vor der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden gestellt werden, in ein Rangverhältnis zueinander gesetzt werden. Ein solches Vorgehen widerspricht jedoch dem herrschenden dezentralisierten System. Es ist daher alleine die Aufgabe der Antragsteller, die europäische und nationale Ebene gleichermaßen zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage durfte die italienische Wettbewerbsbehörde Schenker die Geldbuße vollständig erlassen, obwohl die Kommission nur eine Ermäßigung vorgenommen hatte. Die nationalen Wettbewerbsbehörden bewerten die bei ihnen eingereichten Kronzeugenanträge unabhängig von der Kommission. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten die effektive Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts sicherstellen müssen. Schließlich schaffen Kronzeugenregelungen einen Anreiz für Unternehmen Kartelle aufzudecken und erleichtern so die Arbeit der Wettbewerbsbehörden.

Die Entscheidung des EuGH ist nach geltender Rechtslage folgerichtig. Da das europäische Recht keine verbindlichen Regelungen für die Behandlung von Kronzeugenanträgen enthält, ist für die Prüfung der Anträge ausschließlich das nationale Recht maßgebend. Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie neben dem Kronzeugenantrag bei der Kommission auch einen Antrag bei den nationalen Wettbewerbsbehörden einreichen müssen, die auf Grund der Auswirkung des Kartells neben der Kommission zuständig sind. Nur durch ein zweigleisiges Vorgehen auf nationaler und europäischer Ebene können sie die Chance auf Straffreiheit oder zumindest eine verminderte Strafzahlung bei der Anzeige eines Kartells wahren.



Sven Köhnen
Friedrich Graf von Westphalen